News Kurs 2021

Sozialversicherungen

rgb Consulting

- **EGMR vom 20.10.2020, Nr. 78630/12**
- **Schlechterstellung von Witwern diskriminierend**

- Gemäss Art. 24 Abs. 2 AHVG entfällt der Anspruch auf eine Witwerrente, wenn das jüngste Kind das 18. Altersjahr erreicht. **Witwen erhalten in der gleichen Situation die Rente weiterhin**.

- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sieht darin eine Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK und gibt einem Witwer aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden Recht.

- Eine Unterscheidung ist dann **diskriminierend**, wenn es ihr an einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung fehlt.

- Im vorliegenden Fall gab es **keine überzeugenden sachlichen Gründe** für eine Ungleichbehandlung.

- Der Witwer erhielt **einzig** deshalb keine Witwerrente mehr, **weil er ein Mann ist**.
- Die Schweiz reichte am 19. Januar 2021 ein Gesuch um Neubeurteilung des konkreten Falles durch die grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ein. Der Entscheid ist deshalb noch nicht rechtskräftig.
- Sollte das Urteil des EGMR letztlich bestätigt werden, kann der betroffene Witwer beim Bundesgericht die **Revision des Bundesgerichtsurteils** beantragen.
- Der **Gesetzgeber** muss zudem die Bestimmungen betreffend AHV-Hinterlassenenrenten **geschlechterneutral** gestalten.

- **BGer vom 30.07.2021, Urteil 9C_208/2021**
- **Rückforderung der Witwenrente nicht rechtens**

- Eine geschiedene Frau bezog über Jahre eine Witwenrente der AHV.
- Als sie im Jahr 2019 eine Vorausberechnung der Altersrente beantragte, stellte die Ausgleichskasse fest, dass die Frau richtigerweise nur solange einen Witwenrentenanspruch gehabt hätte, solange sie Kinder unter 18 Jahren hatte.
- Der Anspruch wäre deshalb bereits im Jahr 2001 dahingefallen.
- Die Ausgleichskasse forderte die **unrechtmässig** bezogenen Rentenleistungen der **letzten 5 Jahre** zurück (Fr. 104‘714.00).

- Die Frau wehrte sich dagegen erfolgreich.
- Anders als noch das Sozialversicherungsgericht ZH erkannte das Bundesgericht, dass die **relative Verwirkungsfrist** von (damals noch) 1 Jahr bereits verstrichen war.
- Die relative Verwirkungsfrist ab Kenntnisnahme des Fehlers wird nicht bereits durch das erstmalige unrichtige Handeln der Amtsstelle ausgelöst, sondern dann, wenn die Verwaltung unter Anwendung der ihr **zumutbaren Aufmerksamkeit** ihren Fehler hätte erkennen müssen.
- Die Ausgleichskasse hatte im vorliegenden Fall mehrfach Gelegenheit gehabt, den Fehler zu erkennen, zumal mehrfach **Revisionen** durchgeführt worden waren.
- Die relative Verwirkungsfrist gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG beträgt seit dem 01.01.2021 **neu 3 Jahre**.

BGer vom 02.07.2021, Urteil 9C_763/2020
Wiederaufleben von Witwer-/Witwenrenten

- Der Anspruch auf eine Witwer- oder Witwenrente, der infolge Wiederverheiratung dahingefallen ist, **lebt wieder auf**, wenn die Ehe **nach weniger als zehnjähriger Dauer** geschieden oder ungültig erklärt wird (Art. 23 Abs. 5 AHVG, Art. 46 Abs. 3 AHVV).

- Dies gilt allerdings **nur nach Auflösung der zweiten Ehe**. Werden danach weitere Ehen eingegangen (d.h. eine dritte, vierte etc. Ehe) und später geschieden oder als ungültig erklärt, ist ein Wiederaufleben ausgeschlossen.

- Das Bundesgericht hob einen Entscheid des Versicherungsgerichts AG auf, das einer Frau nach der Scheidung der dritten Ehe erneut eine Witwenrente (aus der ersten Ehe) zugesprochen hatte.

- **BGer vom 10.12.2020, Urteil 9C_15/2020**
- **IV: Homeoffice als leidensadaptierte Tätigkeit?**

- Einer Frau wurde im IV-Verfahren gutachterlich eine Arbeitsfähigkeit in leidensadaptierter Tätigkeit von 60% attestiert.

- Für von zu Hause aus ausübbare administrative Tätigkeiten bestehe sogar eine Arbeitsfähigkeit von 80%, da dann die Belastung der An- und Abreise zum Arbeitsort wegfalle.

- Die IV-Stelle ging gestützt darauf von einer Arbeitsfähigkeit von 80% aus und wies das Leistungsbegehren ab.

- Das Bundesgericht bestätigte diesen Entscheid in letzter Instanz, nachdem das Sozialversicherungsgericht ZH der Frau auf Beschwerde hin eine Viertelsrente zugesprochen hatte.

- Gemäss geltender Rechtsprechung ist die **Unverwert-barkeit** der Restarbeitsfähigkeit nur dann anzunehmen, wenn die zumutbare Tätigkeit in nur so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt **praktisch nicht kennt** oder sie nur unter **nicht realistischen Entgegenkommen** eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre.

- Das Bundesgericht begründete seinen Entscheid damit, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt gerade im kaufmännischen Bereich diverse Arbeitsstellen vorsehe, welche **auch von zu Hause aus ausgeführt werden können**, da sie nicht an einen bestimmten Arbeitsort gebunden seien.

- Es liege deshalb eine verwertbare Arbeitsfähigkeit von 80% vor.

- Problematik: Arbeitsmarktliche Schwierigkeiten (fehlende Nachfrage) sind nicht durch die Invalidenversicherung zu beheben. Dies würde allerdings geschehen, wenn eine allzu konkrete Arbeitsmarktbetrachtung vorgenommen würde.

- Eine allzu abstrakte Arbeitsmarktbetrachtung birgt allerdings das Risiko, ein **nur noch theoretisch vorhandenes Erwerbspotential zu fingieren** und sich damit von den realen Verhältnissen völlig loszulösen.

- Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist in den letzten Jahren zunehmend **strenger** geworden und hat den ausgeglichenen Arbeitsmarkt mehr und mehr zu einem abstrakten und theoretischen Begriff gemacht.

- Damit werden von den versicherten Personen je länger je mehr **realitätsfremde Vorkehrungen** verlangt.

Einwandfrist = gesetzliche Frist (neu)

- Bis anhin handelte es sich bei der Einwandfrist gegen einen IV-Vorbescheid nicht um eine gesetzliche Frist, sondern um eine behördliche Frist, die auf schriftliches Gesuch hin erstreckt werden konnte (Art. 73ter IVV, hierzu BGE 143 V 71 E. 4.3.5.).

- Seit dem 01.01.2021 handelt es sich bei der Einwandfrist allerdings um eine gesetzliche Frist, die **nicht erstreckt werden kann** (Art. 57a Abs. 3 IVG). Art. 73ter Abs. 1 IVV wird per 1. Januar 2022 im Rahmen der IV-Weiterentwicklung gestrichen.

- Einwände müssen also sicherheitshalber unbedingt innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des IV-Vorbescheids erhoben werden. In begründeten Fällen kann eine einmalige **Nachfrist** zur **Substantiierung oder Nachbesserung** der eingereichten Einwände gewährt werden (vgl. IV-Rundschreiben Nr. 406 vom 31.03.2021 Ziff. 7).

- **BGer vom 08.09.2020, Urteil 9C_354/2020**
- **Gerichtsgutachten**

- Das kantonale Versicherungsgericht hat in der Regel ein Gerichtsgutachten einzuholen, wenn es zum Schluss gelangt, dass ein **bereits erhobener medizinischer Sachverhalt** müsse noch gutachterlich geklärt werden.

- Eine **Rückweisung** an die IV-Stelle ist hingegen zulässig, wenn es darum geht, zu einer **bisher vollständig ungeklärten Frage** ein Gutachten einzuholen.

- Diese Rechtsprechung soll der **zeitlichen Straffung** des Gesamtverfahrens dienen und **unzumutbare multiple Begutachtungen verhindern**.

- Das Versicherungsgericht SG hat diese Rechtsprechung zum wiederholten Mal missachtet, obschon das Bundesgericht ihm bzw. dem Kanton SG schon mehrfach die Gerichtskosten auferlegt hatte.
- Weil das bundesgerichtliche Verfahren unnötig war, hat wiederum der Kanton St. Gallen die Kosten zu tragen.
- Das Vorgehen des kantonalen Gerichts ist insbesondere auch deshalb problematisch, weil sich eine **lange Verfahrensdauer** erwiesenermassen regelmässig **negativ** auf den **Gesundheitszustand** der Versicherten auswirkt.
- Zudem werden dadurch **unnötige Kosten** generiert.

- **BGE 147 V 79**
- **Vergabe polydisziplinärer Gutachten**

- Polydisziplinäre medizinische Gutachten sind nach dem Zufallsprinzip zu vergeben (Art. 72bis Abs. 2 IVV).

- Eine Gutachterstelle darf im Rahmen eines laufenden Abklärungsverfahrens ohne Zuhilfenahme des Zufallsprinzips mit dem polydisziplinären **Verlaufsgutachten** beauftragt werden, wenn die von ihr erstattete Erstexpertise auf einer zufallsbasierten Auftragserteilung beruht hat.

- Die allgemeinen Abhängigkeits- und Befangenheits-befürchtungen wurden durch eine zufallsbasierte Auftragserteilung für das Erstgutachten eliminiert und die Erstgutachter sind dadurch nicht unzulässig vorbefasst sind.

- **BGer vom 04.09.2020, Urteil 9C_212/2020**
- **Häufige Gutachtertätigkeit bewirkt noch keinen Ausstandsgrund**

- Die Tatsache, dass ein Gutachter für die IV-Stelle in einem Jahr **145 Gutachten** angefertigt, dafür **Fr. 363‘000.00** erhalten hat und damit wirtschaftlich von der IV-Stelle abhängig ist, lässt nach Auffassung des Bundesgerichts noch **nicht auf seine Befangenheit schliessen**.

- Der Beschwerdeführer resp. sein Rechtsvertreter hatte erfolglos geltend gemacht, der Gutachter habe in den bisherigen Fällen **so gut wie nie eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt**.

- Das Bundesgericht bestätigte seine bisherige Rechtsprechung.

- **BGer vom 27.11.2020, Urteil 8C_491/2020**
- **Befangenheit des Gutachters**

- Befangenheit ist anzunehmen, wenn im Einzelfall anhand aller tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Gegebenheiten Umstände vorliegen, die geeignet sind, **Misstrauen in die Unparteilichkeit** zu erwecken.

- Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen muss vielmehr in **objektiver Weise** als begründet erscheinen.

- Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Für die Ablehnung wird **nicht verlangt**, dass die sachverständige Person **tatsächlich befangen** ist.

- Das Verhalten eines Sachverständigen gegenüber einer Partei kann den Anschein der Befangenheit begründen, wenn daraus nach objektiver Betrachtung inhaltlich oder durch die Art der Kommunikation auf besondere **Sympathien oder Antipathien** oder auf eine **Ungleichbehandlung** der Prozessbeteiligten geschlossen werden kann.

- Insofern begründen namentlich **einseitige Kontakte** eines gerichtlichen Experten zu einer Partei oder deren Vertreter den Befangenheitsanschein.

- Der einseitige telefonische Kontakt des Gutachters zur Versicherung lässt zumindest den Anschein einer Befangenheit entstehen, zumal der Versicherte am Gespräch nicht teilnehmen konnte und dabei offenbar hauptsächlich der **Inhalt des Gutachtens diskutiert** wurde.

- **BGer vom 26.10.2020, Urteil 8C_483/2020**
- **Beweiswert externer Gutachten**

- Gutachten, die nach Art. 44 ATSG eingeholt wurden und welche die bundesgerichtlichen Anforderungen erfüllen, ist gemäss geltender Rechtsprechung bei der Beweiswürdigung **volle Beweiskraft** zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen.

- Insbesondere bei polydisziplinären Gutachten kommt der abschliessenden, gesamthaften Beurteilung von Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit ein grosses Gewicht zu, wenn sie auf der Grundlage einer Konsensdiskussion der an der Begutachtung mitwirkenden Fachärzte erfolgt.

- Die Schlussfolgerungen der Gutachter sind **auf die IV-spezifischen Tatfragen zugeschnitten**, was ihnen gemäss Bundesgericht hinsichtlich der Beweiskraft oft einen entscheidenden Vorteil gegenüber (abweichenden) Berichten aus therapeutischen Zusammenhängen verschafft.

- D.h. es braucht in der Regel **sehr stichhaltige, konkrete und nachvollziehbar begründete fachärztliche Argumente**, um ein korrekt abgefasstes Gutachten widerlegen zu können.

- Im vorliegenden Fall war das eingeholte polydisziplinäre Gutachten zwar grundsätzlich beweiswertig, aber nicht in allen Punkten klar und umfassend, so dass das Bundesgericht Ergänzungsfragen an die Gutachter anordnete.

- **BGer vom 10.03.2021, Urteil 9C_288/2020**
- **Kein Abstellen auf unvollständiges Gutachten**

- Enthält ein Gutachten **keine angemessene, nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den abweichenden Meinungen** anderer medizinischer Fachpersonen, so stellt dies ein konkretes Indiz gegen die Zuverlässigkeit der Expertise dar.

- Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hatte im vorliegenden Fall zu Unrecht auf ein polydisziplinäres Gutachten abgestützt. Denn dieses enthielt **keine Diskussion** der von der behandelnden Psychiaterin **gestellten Diagnose** eines Cancer Related Fatigue.

- Die Sache wurde durch das Bundesgericht zwecks neuer Begutachtung an die IV-Stelle zurückgewiesen.

BGer vom 08.07.2021, Urteil 9C_57/2021
Voraussetzungen für IV-Wiederanmeldung

- Damit die IV-Stelle auf eine neue Anmeldung eintritt, muss darin zunächst wenigstens glaubhaft gemacht werden, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch **erheblichen Weise** geändert hat.

- Für das **Beweismass des Glaubhaftmachens** genügt es, dass für das Vorhandensein des behaupteten rechtserheblichen Sachumstands wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Änderung nicht erstellen lassen.

- Die Anforderungen sind weniger streng, umso länger die letzte materielle Beurteilung zurückliegt.

- Notwendig ist dabei eine veränderte Befundlage (**Änderung des Sachverhalts**).
- Demgegenüber stellt eine lediglich **unterschiedliche (fachärztliche) Beurteilung** eines im Wesentlichen gleich bleibenden Sachverhalts stellt **keinen Revisionsgrund** dar.
- Auch eine **neue Rechtsprechung** (z.B. betr. Suchterkrankungen) stellt **keinen Revisionsgrund** dar.
- Im vorliegenden Fall ergab sich eine Verschlechterung der depressiven Symptomatik aus einem Austrittsbericht der Tagesklinik.
- Die IV-Stelle wurde angewiesen, auf die Neuanmeldung des Mannes einzutreten.

- **BGer vom 03.07.2020, Urteil 9C_670/2019**
- **Herabsetzung des Lehrlingslohnes ohne Erfolg**

- Ein junger Erwachsener erhielt gemäss seinem „Arbeitsvertrag Praktikant" ab dem zweiten Lehrjahr **Fr. 2'450.00 pro Monat** (x 12).

- Damit hatte er **keinen Anspruch** mehr auf eine **IV-Kinderrente**.

- Gemäss einem **neuen Vertrag**, der den „fehlerhaften" vorherigen Vertrag ersetzte, ergab sich sodann ab dem zweiten Lehrjahr nur noch ein Lohn über Fr. 2'030.00 pro Monat. Zusätzlich übernahm der Arbeitgeber nun die Ausbildungskosten von Fr. 420.00 pro Monat.

- Die IV-Stelle sah darin ein **rechtsmissbräuchliches** Verhalten, während das Kantonsgericht LU im Beschwerdeverfahren erneut eine IV-Kinderrente zusprach.

- Das Bundesgericht bestätigte die Auffassung der IV-Stelle: Die neue Regelung kommt für alle Beteiligten einem Nullsummenspiel mit zusätzlichem administrativem Aufwand gleich und diente offensichtlich **einzig dem Zweck**, mittels unter dem AHV-Höchstbetrag liegenden Löhnen den kurz zuvor rechtskräftig verweigerten Anspruch auf eine **IV-Kinderrente wieder aufleben zu lassen**.

- Das **Rechtsmissbrauchsverbot** steht der Inanspruchnahme eines Rechtsinstituts zu Zwecken entgegen, welche dieses nicht schützen will.

- **BGE 146 V 331**
- **EL: Zeitpunkt der Anrechnung von Guthaben**

- Mit Verfügung vom 08.02.2018 wurde einem Mann rückwirkend ab dem 01.11.2014 eine **ganze IV-Rente** zugesprochen.

- Mit Verfügung vom 07.11.2018 erhielt er zusätzlich rückwirkend ab dem 01.11.2014 **Ergänzungsleistungen**.

- Dabei rechnete die EL-Stelle von Anfang an das im Jahr 2018 bezogene **Freizügigkeitsguthaben** aus beruflicher Vorsorge über Fr. 111‘393.00 an.

- Dagegen wehrte sich der Mann zunächst vergeblich.

- Erst das Bundesgericht gab ihm Recht und liess die Anrechnung erst mit Wirkung ab dem 01.03.2018 zu.

- Ein verzehrbarer Vermögenswert im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG liegt nicht erst mit dem tatsächlich erfolgten **Bezug** des Freizügigkeitsguthabens vor, sondern bereits dann, **wenn dieser rechtlich zulässig ist**.

- Der in Art. 16 Abs. 2 FZV normierte Anspruch auf Auszahlung des Guthabens eines Freizügigkeitskontos entsteht mit Rechtskraft der verfügungsmässigen Zusprache einer ganzen Rente der Invalidenversicherung. Davor ist ein Bezug gar nicht möglich.

- Demgegenüber sind bei einer rückwirkenden **Nachzahlung** und Ausrichtung von Dauerleistungen (hier die IV-Rente) diese auch rückwirkend zu berücksichtigen.

- Auch der Anteil an einer **unverteilten Erbschaft** kann – bei hinreichender Klarheit über den Anteil – grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der Erbschaft im Zeitpunkt des Todes des Erblassers angerechnet werden.

- **BGer vom 06.11.2020, Urteil 9C_237/2020**
- **Tagestaxen können beliebig festgesetzt werden**

- Die Kantone können nach Auffassung des Bundesgerichts die EL-Tagestaxen sowohl bei einem Aufenthalt in einem Heim (bei dem allenfalls noch Staatsbeiträge fliessen) als auch bei Aufenthalt in einer Pflegefamilie mehr oder weniger unabhängig von den effektiven und realistischen Kosten und damit **zulasten der Sozialhilfe** nach Belieben festsetzen.

- Einziger Vorbehalt: Sie sorgen dafür, dass durch den Aufenthalt in einem **anerkannten Pflegeheim** in der Regel keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe entsteht.

- Bei Kindern mit Anspruch auf eine AHV/IV-Kinderrente, die in einem Heim oder in einer Pflegefamilie leben, wird im Kanton St. Gallen durch die EL-Stelle höchstens eine Tagespauschale von Fr. 33.00 berücksichtigt.

- In diesem Betrag sind zwar **Kost und Logis** enthalten, nicht aber die **Betreuung** des minderjährigen Kindes.

- Die Pflegegeld-Richtlinien des Kantons St. Gallen sehen für Kost, Logis und Betreuung – je nach Alter – ein Pflegegeld von Fr. 73.00 - 83.00 pro Tag vor.

- Im Kanton Thurgau berücksichtigt die EL-Stelle bei Pflegefamilien eine Tagestaxe über höchstens Fr. 85.00 (bei professionellen Pflegefamilien bis zu Fr. 205.00).

Folgen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung:

- Bei einer Tagestaxe wie im Kanton St. Gallen führt die Fremdplatzierung eines Kindes regelmässig zur **Sozialhilfeabhängigkeit** (trotz Subsidiarität der Sozialhilfe gegenüber den Ergänzungsleistungen).

- Der **administrative Aufwand** steigt (höhere Kosten).

- Die Kantone können mit möglichst tiefen Ansätzen im Einzelfall die Kosten sogar auf einen **anderen Kanton** überwälzen, nämlich dann, wenn sich der Unterstützungswohnsitz des betreffenden Kindes in einem anderen Kanton befindet. Es wird dann also ein ausserkantonales Sozialamt zur Übernahme des Löwenanteils der Kosten gezwungen, weil der für die Ergänzungsleistungen zuständige Kanton im Bereich der Ergänzungsleistungen lediglich symbolische Ausgaben berücksichtigen möchte.

- Während das Versicherungsgericht SG eine Tagestaxe von lediglich Fr. 33.00 als eindeutig rechtswidrig erachtet hatte, hat das Bundesgericht eine solche als zulässig befunden.

- Dies wurde in der Folge erneut bestätigt (BGer vom 03.12.2020, Urteil 9C_43172020).

- **BGer vom 22.09.2020, Urteil 9C_118/2020**
- **Schwangerschaft: Kein hyp. Einkommen**

- Die EL-Stelle TG rechnete der Ehefrau eines EL-Bezügers für **3 Monate** (01.02.-30.04.2019) ein **hypothetisches Einkommen** an, zumal ihr die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Umfang von 50% zumutbar sei.

- Das erste Kind war am 07.02.2017 zur Welt gekommen. Das zweite Kind wurde am 23.06.2019 geboren.

- Anders als noch das Verwaltungsgericht TG bestätigte das Bundesgericht diese Auffassung nicht.

- Von ausschlaggebender Bedeutung sei, dass die Frau einerseits ein **Kleinkind betreut** habe und andererseits in **Erwartung eines weiteren Kindes** gewesen sei.

- Es sei mit dem Kindeswohl offensichtlich **nicht vereinbar**, für die kurze Zwischenphase von nur gerade **drei Monaten** von der Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit auszugehen.
- Von der Mutter eine solche Tätigkeit zu fordern, verstösse klarerweise gegen das dem Kindeswohl dienende Kontinuitätsprinzip, hätte dies doch zur Folge, dass innert kürzester Zeit zweimal die wesentlichen **Bezugspersonen** des Kleinkindes gewechselt hätten.
- Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine Fremdbetreuung des ersten Kindes angesichts der **Betreuungsaufgaben** für das zweite Kind und der damit zusammenhängenden fehlenden Erwerbstätigkeit unverändert fortgeführt worden wäre.
- Ausserdem sei fraglich, ob **innert nützlicher Frist** überhaupt ein geeigneter **Betreuungsplatz** für das Kind hätte gefunden werden können.

- **BGer vom 02.07.2021, Urteil 9C_321/2020**
- **Erben schulden unrechtmässig bezogene EL**

- Die EL-Stelle erfuhr erst nach dem Tod eines EL-Bezügers von dessen **verschwiegenem Konto** mit einem Guthaben von über 1 Mio. Franken.

- Sie forderte von den beiden Erben des Mannes unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen über rund Fr. 140‘000.00 zurück.

- Die Erben wehrten sich dagegen bis vor Bundesgericht vergeblich, indem sie sich auf den Standpunkt stellten, es dürften lediglich die Leistungen der letzten 5 Jahre zurückgefordert werden.

- Das Bundesgericht stellte klar: Das aktive Verschweigen komme einem **Betrug** gleich. Der Erblasser wäre entsprechend zu bestrafen gewesen.

- Ist ein Rückforderungsanspruch auf eine strafbare Handlung zurückzuführen, für welche das **Strafrecht eine längere Verjährungsfrist** vorsieht, so ist diese Frist auch für die Rückerstattung massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG).
- Das Bundesgericht hatte sich zuvor noch nie dazu äussern müssen, ob die längere strafrechtliche Verjährungsfrist nur gegenüber der fehlbaren Person oder auch gegenüber den Erben gilt.
- Dies wurde nun bejaht: Während die strafbare Handlung untrennbar mit der Person zusammenhängt, die sie begangen hat, hat die Regelung, wonach unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten sind, keinen Sanktionscharakter. Vielmehr geht es dabei um die **Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung**.
- Die längere Verwirkungsfrist zur Geltendmachung der Rückforderung kommt demnach **auch gegenüber den Erben** zur Anwendung.

Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt vom 29.06.2020, AL.2020.2 (SVG.2020.161)
Arbeitslosenversicherung / Einstelltage

- Ein Stellensuchender, der seit März 2019 ALV-Taggelder bezog, wurde im Januar 2020 mit **9 Einstelltagen** sanktioniert, da er die Auflagen zur Stellensuche nicht erfüllt habe.

- Zwar hatte er die geforderte Anzahl von sieben Bewerbungen für den Vormonat Dezember nachgewiesen. Sämtliche Bewerbungen waren aber am 15. Dezember versandt worden.

- Das Sozialversicherungsgericht BS schützte den Entscheid der Kantonalen Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung (KAST).

- Arbeitsbemühungen müssten **kontinuierlich** sein. Ziel der Auflagen sei es, dass die versicherte Person den **Stellenmarkt andauernd und aufmerksam verfolge** und sich **umgehend** auf jede in Frage kommende offene Stelle **bewerbe**.

- Eine versicherte Person muss sich mit einer gewissen Regelmässigkeit bewerben. Die Arbeitsbemühungen sollen nicht geballt während eingeschränkter Zeit erfolgen.
- Allfällige **Schwierigkeiten** auf dem Arbeitsmarkt **erfordern umso intensivere Bemühungen**.
- Die vergleichbare Frage, inwiefern Suchbemühungen sowohl qualitativ als auch quantitativ Hinsicht als genügend zu erachten sind, stellt sich auch in anderen Bereichen (z.B. **Ergänzungsleistungen**, **Sozialhilfe**…).

- **BGer vom 21.12.2020, Urteil 8C_541/2020**
- **ALV – Beitragszeit kann nicht aufgerundet werden**

- Anspruch auf Arbeitslosengeld hat nur, wer in den zwei Jahren vor der Anmeldung bei der Versicherung mindestens zwölf Monate lang angestellt war und Beiträge einzahlte (Art. 13 Abs. 1 AVIG).

- Ein Temporärarbeiter aus dem Kanton Bern beantragte Arbeitslosengeld.

- Die Unia Arbeitslosenkasse verneinte den Anspruch, da die Beitragszeit nur 11,507 Monate betrage.

- Die dagegen erhobene Beschwerde wurde durch das Verwaltungsgericht des Kantons Bern gutgeheissen. Die gerichtliche Neuberechnung hatte eine Beitragszeit von 12,226 Monaten ergeben.

- Dagegen erhob die Unia Arbeitslosenkasse erfolgreich Beschwerde ans Bundesgericht.
- Dieses stellte fest, dass die Vorinstanz habe fälschlicherweise eine **Beitragszeit doppelt** berücksichtigt.
- Die bundesgerichtliche Neuberechnung ergab eine Beitragszeit von 11,887 Beitragsmonaten.
- Eine **Aufrundung** der als Beitragszeit anrechenbaren Kalendertage fällt gemäss Bundesgericht auch dann **nicht in Betracht**, wenn diese nur um den Bruchteil eines Tages nicht erreicht wird.
- Dieses **Ergebnis** erscheine im vorliegenden Fall zweifellos als **hart**, sei aber nicht zu ändern.

- **BGer vom 17.02.2021, Urteil 9C_488/2020**
- **Keine Rückwirkung von Art. 25a Abs. 5 KVG**

- Für die Restfinanzierung der Pflegekosten gilt weiterhin das Wohnortsprinzip (zivilrechtlicher Wohnsitz).
- Tritt eine pflegebedürftige Personen in ein ausserkantonales Pflegeheim ein und begründet sie dort zivilrechtlichen Wohnsitz, so verbleiben die ungedeckten Pflegekosten allerdings beim Herkunftskanton.
- Diese Bestimmung (Art. 25a Abs. 5 KVG) besteht seit dem 01.01.2019.
- Eine Frau zog im Jahr 2010 von Reiden LU in ein Pflegeheim in Uetikon am See ZH, wo sie zivilrechtlichen Wohnsitz begründete.

- Die Gemeinde Uetikon am See ZH übernahm zunächst bis am 31.12.2018 die Restfinanzierung der Pflegekosten. Aufgrund der neuen Bestimmungen stellte sie sich auf den Standpunkt, ab dem 01.01.2019 sei die vormalige Wohngemeinde Reiden LU für die Finanzierung zuständig.

- Dagegen wehrte sich die Gemeinde Reiden LU vor Bundesgericht erfolgreich.

- Die **(echte) Rückwirkung** einer Gesetzesbestimmung ist nur dann möglich, wenn sie u.a. ausdrücklich in einem Gesetz vorgesehen ist. Eine solche Grundlage fehlt allerdings.

- Damit findet die neue Gesetzesbestimmung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.

- Auch nach dem 01.01.2019 bleibt **weiterhin** der Kanton Zürich resp. die **Gemeinde Uetikon am See ZH** für die Restfinanzierung der Pflegekosten **zuständig**.

- **BGer vom 14.04.2021, 9C_170/2021**
- **Krankenkasse muss Krebsbehandlung bezahlen**

- Ein 80-jähriger Mann erkrankte an einem Tumor (Non-Hodgkin-Lymphom), der zunächst mit Chemotherapie behandelt werden konnte.
- Als erneut ein Tumor wuchs, wollten die Ärzte diesen mit einer Zelltherapie behandeln.
- Die Krankenkasse SLKK lehnte die Übernahme der Kosten von über Fr. 100‘000 ab, da die Behandlung die Kriterien **Wirksamkeit, Zweckmässigkeit** und **Wirtschaftlichkeit** nicht erfülle.
- Das Verwaltungsgericht OW und das Bundesgericht gaben hingegen dem Mann Recht.

- Sowohl die Zelltherapie als auch der verwendete Wirkstoff sind in der **Leistungsverordnung** der Krankenversicherung vorgesehen.
- Ihre Behauptung, die vorgeschlagene Therapie sei bei Patienten über 76 Jahren mit gleichzeitiger Niereninsuffizienz nicht wirksam, konnte die Krankenkasse nicht belegen.
- Weiter stand medizinisch fest, dass die Krebserkrankung **unbehandelt** mit Sicherheit zum **Tod** führen würde.
- Gleichzeitig stand fest, dass die beantragte Therapie die **einzige kurative Behandlungsoption** darstellte.
- Die Beschwerde der Krankenkasse wurde abgewiesen und sie musste die Kosten übernehmen.

- **BGer vom 28.09.2020, Urteil 8C_395/2020**
- **Schulterverletzung nach Wasserrutsche – kein Unfall**

- Ein Vater aus dem Kanton Freiburg benutzte mit dem dreijährigen Sohn eine Wasserrutsche. Danach schmerzte seine rechte Schulter.

- Der Arzt diagnostizierte einen **Riss an der Schulterpfanne**.

- Der Vater war über den Arbeitgeber bei der Helvetia unfallversichert. Auf Nachfrage schrieb der Vater, er habe beim Eintauchen ins Wasser «eine schnelle Bewegung mit dem rechten Arm» gemacht, als er den **Sohn reflexartig in die Höhe** hielt.

- Die Versicherung verweigerte die Leistung. Es liege kein Unfall vor.

- Alle Instanzen bis zum Bundesgericht bestätigten diese Einschätzung.
- Eine schnelle Bewegung mit dem Arm oder ein reflexartiges Hochhalten eines Dreijährigen ist eine übliche Bewegung für einen Vater.
- Das Tatbestandsmerkmal der **Ungewöhnlichkeit** ist dann erfüllt, wenn der äussere Faktor nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist.
- Die Ungewöhnlichkeit bezieht sich dabei **nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors**, sondern nur auf diesen selber.
- Bei Körperbewegungen gilt dabei der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam **"programmwidrig"** beeinflusst hat.

- **BGer vom 17.02.2021, Urteil 8C_534/2020**
- **Mountainbiker fährt in Schlagloch – kein Unfall**

- Ein Tessiner fuhr mit dem Mountainbike auf einer asphaltierten Strasse über ein 15 Zentimeter tiefes Loch. Dabei verletzte er sich im Genitalbereich.

- Die Unfallversicherung verweigerte die Leistung. Es liege kein Unfall vor. Die Krankenkasse sei zuständig.

- Das Tessiner Kantonsgericht beurteilte den Vorfall jedoch als Unfall.

- Anders das Bundesgericht: Ein 15 Zentimeter tiefes Loch sei **mit einem Randstein vergleichbar** und für ein Mountainbike kein Hindernis.

- Das Vorhandensein verschiedener Unebenheiten und Löcher sei **vorhersehbar** gewesen.

- **BGer vom 25.09.2020, Urteil 9C_617/2019**
- **Unklarheitsregel zu Ungunsten der Pensionskasse**

- Die IV richtete einem Rentner für die beiden Kinder seiner Ehefrau (Stiefkinder) Kinderrenten aus.

- Die Pensionskasse, bei welcher der Rentner im obligatorischen und überobligatorischen Bereich versichert war, wies sein Gesuch um Ausrichtung von Kinderrenten für die Stiefkinder hingegen ab.

- Gemäss Reglement der Pensionskasse hat eine versicherte Person «**für jedes Kind** Anspruch auf eine Invaliden- und Alters-Kinderrente». Detaillierter ist dieser Anspruch nicht geregelt.

- Die gesetzlichen Bestimmungen zum obligatorischen Bereich kommen im überobligatorischen Bereich nicht zur Anwendung.

- Das Bundesgericht gelangte gestützt auf das Vertrauensprinzip sowie in Anwendung der Unklarheitsregel, welche im Zweifel zu Ungunsten der die **unklare Reglementsbestimmung** geschaffenen privatrechtlichen Pensionskasse auszulegen ist, zum Schluss, dass die beiden Stiefkinder aufgrund des anwendbaren Überobligatoriums Anspruch auf Kinderrenten der Pensionskasse haben.

- Mit Blick darauf, dass das Überobligatorium über die Deckung des blossen Existenzbedarfs hinausgeht, erscheint es nach dem Bundesgericht nicht von vornherein sinnlos, dem versicherten Invaliden- und Altersrentner eine Kinderrente für die Stiefkinder zuzusprechen, für welche er (nachweislich) freiwillig aufkommt.

BGer vom 04.09.2020, Urteil 8C_256/2020
Zeugenbeweis für fristgerechte Eingabe

- Damit eine Rechtsmittelfrist gewahrt ist, muss eine Eingabe bis um 24 Uhr des letzten Tages der laufenden Frist der Post übergeben werden.

- Grundsätzlich gilt die Vermutung, dass das **Datum des Poststempels** mit demjenigen der Übergabe an die Post übereinstimmt.

- Wer behauptet, einen Brief schon am Vortag seiner Abstempelung in einen Postbriefkasten geworfen, hat dies zu beweisen.

- Der Absender kann den entsprechenden Nachweis insbes. mit dem Vermerk auf dem Briefumschlag erbringen, wonach die Postsendung **vor Fristablauf in Anwesenheit von Zeugen** in einen Briefkasten gelegt worden sei.

- Die Beschwerdefrist endete am 27.04.2020.
- Auf dem erst am Folgetag abgestempelten Umschlag war der **Vermerk** angebracht: „Einwurf vor Zeuge; Ort: X.___ Post; Datum und Zeit: 27.04.2020, 23:14 Uhr; Zeuge: B. ___."
- Der Beschwerdeführer brachte in der Folge zudem **Fotos** ein, welche gemäss Daten des Mobiltelefons am 27.04.2020, um 23:13 bzw. 23:15 Uhr aufgenommen wurden, und die Rechtsvertreterin mit einem Couvert am Briefkasten sowie den Zeugen beim Anbringen seiner Angaben zeigte.
- Das Bundesgericht hielt dazu fest: Da es sich beim Zeugen um den Lebenspartner der Rechtsvertreterin gehandelt habe, sei hinsichtlich des Beweiswerts seiner Angaben eine gewisse Zurückhaltung geboten. Die Rechtsprechung verlange die **Unabhängigkeit der Zeugen**.

- Es könne immerhin davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem ebenfalls abgebildeten Umschlag tatsächlich um denjenigen gehandelt habe, der tatsächlich beim Bundesgericht eingegangen sei.
- Dies beweise für sich alleine jedoch noch nichts.
- Ob die Zeugenangaben und die mit dem Mobiltelefon aufgenommenen Fotos den **Beweis für die Einhaltung** der Beschwerdefrist zu erbringen vermögen, sei **fraglich**.
- Das Bundesgericht liess eine abschliessende Beurteilung offen.
- Die Beschwerde wurde schliesslich durch das Bundesgericht – aus anderen Gründen – abgewiesen.

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (seit 01.07.2021)

- Anspruch auf Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) haben seit dem 01.07.2021 Personen, die

  - **ab** dem Monat ihres **60. Geburtstages** oder später von der Arbeitslosenversicherung **ausgesteuert** werden;
  - **Wohnsitz und Aufenthalt** im Inland oder in einem Mitgliedsstaat der EU oder EFTA haben;
  - **mind. 20 Jahre**, davon 5 Jahre nach der Vollendung des 50. Altersjahres, in der **AHV** versichert waren;

- dabei ein **jährliches Erwerbseinkommen** von mind. 75% der max. AHV-Altersrente (Fr. 21'510.00 – Stand 2021) erzielt haben (= Eintrittsschwelle berufliche Vorsorge), oder entsprechende Erziehungs- und Betreuungsgutschriften in der AHV geltend machen können;

- ein **Reinvermögen** unter Fr. 50'000.00 bei einer Einzelperson bzw. unter Fr. 100'000.00 bei einem Ehepaar, wobei bei Wohneigentum – wie bei der seit dem 01.01.2021 bestehenden EL-Eintritts-Vermögensschwelle – beim vorgenannten Reinvermögen nicht berücksichtigt wird; und

- anerkannte Ausgaben haben, die ihre anrechenbaren Einnahmen übersteigen (**wirtschaftliche Voraussetzung**).

- Mit den Überbrückungsleistungen soll die **Lücke** zwischen dem Ende des Anspruchs auf **Arbeitslosentaggelder** und dem Bezug der **AHV-Altersrente** geschlossen werden, ohne dass die betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen müssen.
- Der Anspruch besteht ab dem Monat, in dem die **Anmeldung** eingereicht wurde und die Voraussetzungen erfüllt sind.
- Zuständig für die Ausrichtung ist die **EL-Stelle** des Wohnkantons.
- Die **Berechnung** orientiert sich ebenfalls an den Ergänzungsleistungen.